

40. 1. Steht das Eigentum an einem preussischen Gendarmenpferde, bezw. der Eigenbesitz eines solchen dem Staate, oder dem betreffenden Gendarmen zu?

2. Ist Halter eines preussischen Gendarmenpferdes im Sinne des § 833 B.G.B. der Staat, oder der betreffende Gendarm?

VI. Zivilsenat. Urt. v. 2. Juli 1903 i. S. preuss. Fiskus (Bekl.) w. P. Wwe. u. Gen. (kl.). Rep. VI. 20/03.

I. Landgericht Düsseldorf.

II. Oberlandesgericht Köln.

In den beiden vordern Instanzen war der verklagte Fiskus für verpflichtet erklärt worden, den Klägern den Schaden zu ersetzen, welchen dieselben dadurch erlitten haben, daß ihr Ehemann, bzw. Vater am 15. Juni 1900 von dem durchgehenden Pferde des Gendarmen

H. zur Seite geschleudert und dadurch getötet worden sei. Auf die Revision des Beklagten ist das Berufungsurteil aufgehoben worden aus den folgenden

Gründen:

„Außer Zweifel steht, daß der Ehemann, bzw. Vater der Kläger durch das Pferd des Gendarmen H. zu Schaden gekommen ist und seinen Tod gefunden hat, ohne daß ihn selbst dabei ein Verschulden traf, und daß daher nach §§ 833, 844 B.G.B. der Halter jenes Pferdes den Klägern zum Schadenersatz verpflichtet ist. Streit besteht nur darüber, wer dieser Halter war und ist, ob der verklagte preussische Staat, wie beide Vorinstanzen angenommen haben, oder der Gendarm H.

In dieser Beziehung konnte der Ansicht der vorderen Richter nicht beigeplichtet werden. Mit Recht sind diese zwar davon ausgegangen, daß Halter eines Tieres eine vom Eigentümer verschiedene Person sein kann. Das Oberlandesgericht nimmt dann an, daß Halter des hier in Frage kommenden Pferdes zur Zeit des Unfalles jedenfalls der verklagte Staat gewesen sei, weil H. sich des Pferdes damals gerade zu einem dienstlichen Ritte bedient habe, ist übrigens außerdem der Meinung, daß der Beklagte auch Eigentümer und (mittelbarer) Eigenbesitzer des Pferdes gewesen sei und sei. Aber zunächst steht nun diese letztere Auffassung mit der wirklichen Rechtslage in Widerstreit. Es kommt dabei wesentlich auf die die Dienstpferde betreffenden Vorschriften der Dienst-Instruktion für die Gendarmerie vom 30. Dezember 1820 an. Diese enthalten zwar nicht unmittelbar privatrechtliche Normen, welche ja auch jetzt nach Art. 55 Einf.-Ges. zum B.G.B. nicht mehr gelten würden; aber sie schreiben öffentlichrechtlich u. a. vor, wie es in Ansehung der privatrechtlichen Regelung des fraglichen Verhältnisses gehalten werden soll, und da kein Grund zu einer anderen Unterstellung vorliegt, so ist davon auszugehen, daß es auch in diesem Falle so gehalten worden ist. Nun ist in § 7 bestimmt, daß jeder Gendarm sich die zu seinem Dienst erforderlichen Pferde selbst anschaffen muß; nach § 10 Abs. 1 soll jedes als Ersatz angeschaffte Pferd Eigentum des betreffenden Gendarmen sein, und für den Fall seines Ausscheidens aus dem Korps ihm der Tagwert von seinem Nachfolger ersetzt werden, und auch im § 11 wird durchaus vorausgesetzt, daß der Gendarm Eigentümer

seines Dienstpferdes sei. Das Oberlandesgericht meint nun, daß trotz dieses klaren Wortlautes der einschlagenden Bestimmungen als der „wahre und wirkliche“ Eigentümer und Eigenbesitzer des Pferdes nicht der Gendarm, sondern der Fiskus, der Gendarm dagegen nur als „Fremdbesitzer“ nach Maßgabe des § 868 B.G.B. anzusehen sei. Daß hierdurch der § 868 verletzt wäre, wie der Beklagte gerügt hat, wird freilich kaum ohne weiteres gesagt werden dürfen; aber verstoßen ist gegen den § 903 B.G.B. insofern, als der Begriff des Eigentums verkannt, und nicht beachtet ist, daß nach dem § 903 die Befugnis des Eigentümers, mit der Sache nach Belieben zu verfahren und andere von jeder Einwirkung auszuschließen, in der verschiedensten Weise durch das Gesetz oder durch entgegenstehende Rechte Dritter eingeschränkt sein kann. Das Oberlandesgericht will nämlich deshalb dem Gendarmen das Eigentum am Dienstpferde absprechen, weil sein Recht an demselben in den §§ 10 und 11 der Dienst-Instruktion durch mannigfache Vorschriften beschränkt sei. Jedoch selbst wenn es sich hier um dingliche Einschränkungen handelte, so würde eben das Eigentumsrecht selbst dadurch nicht beseitigt sein; noch dazu aber sind jene Beschränkungen nur öffentlichrechtliche Vorschriften, welche dem Gendarmen ein bestimmtes Verhalten in Ansehung seines Pferdes zur Dienstpflicht machen oder verbieten, und hierdurch wird das Eigentumsrecht als solches so wenig berührt, wie dies durch privatrechtliche persönliche Verpflichtungen geschehen würde, die dem Eigentümer in Beziehung auf seine Sache obliegen. Muß hiernach nicht der Beklagte, sondern der Gendarm G. als Eigentümer des Pferdes gelten, so war der letztere, da er die tatsächliche Gewalt über dasselbe hatte, selbstverständlich auch Eigenbesitzer desselben.

Nun wäre freilich, wie schon erwähnt, in abstracto die Möglichkeit anzuerkennen, daß dennoch der Beklagte Halter des Tieres im Sinne des § 893 B.G.B. gewesen wäre. Daß es hierfür grundsätzlich überhaupt höchstens auf den Eigenbesitz, nicht auf das Eigentumsrecht als solches ankommen kann, liegt auf der Hand, weil es sich bei dem „Halten“ immer nur um ein tatsächliches Verhältnis handelt; aber auch der Eigenbesitzer braucht nicht notwendig zugleich Halter zu sein; wenn er nur mittelbarer Besitzer ist, so wird häufig nach Maßgabe der gegebenen Umstände der von ihm verschiedene unmittelbare Besitzer (der „Fremdbesitzer“, um mit dem Berufungs-

gerichte zu reden) der Halter des Tieres sein, und zwar dann, wenn nicht immer — was hier dahingestellt bleiben kann —, so doch oft ausschließlich dieser, nicht neben ihm auch der mittelbare Besitzer. Es ist aber nicht abzusehen, wie man im vorliegenden Falle zu einer solchen Auffassung gelangen könnte. Durchaus zu verwerfen ist die Ansicht des Oberlandesgerichts, wonach es erheblich sein würde, zu welchem Zwecke das Tier gerade in dem Augenblicke gebraucht wurde, wo es den Schaden anrichtete; denn unter dem „Halten“ eines Tieres kann nach dem Sprachgebrauche nicht eine augenblickliche Benützung, sondern nur ein Verhältnis von einiger Dauer verstanden werden, wie vom Reichsgericht schon ausgesprochen worden ist laut Entsch. des. in Civilf. Bd. 52 S. 117 flg. Wenn diese Entscheidung angegriffen worden ist unter Hinweis darauf, daß auch nach dem Art. 1385 Code civil für den durch ein Tier verursachten Schaden schlechtweg hafte auch „celui qui s'en sert“, so ist dagegen zu bemerken, daß in diesem Punkte das deutsche Gesetz vom französischen eben abweicht. Allerdings hat das Reichsgericht in jener Entscheidung auch, wie jetzt das Oberlandesgericht, das eigne Interesse an der übernommenen Sorge für das Tier als ein Merkmal des „Haltens“ bezeichnet; aber wenn das Berufungsgericht dem Gendarmen dieses eigne Interesse abspricht, so irrt es auch, selbst wenn ganz von dem dem Gendarmen nach richtiger Ansicht zustehenden Eigentum abgesehen wird; denn das Interesse des Gendarmen würde jedenfalls darin bestehen, daß er eben Gendarm sein will und dazu nach der Dienst-Instruktion eines von ihm selbst versorgten Pferdes bedarf.

Wollte man annehmen, daß trotz des Eigenbesitzes des Gendarmen doch der Fiskus Halter des Pferdes sei, so könnte man zu diesem Ergebnisse nur auf dem Wege gelangen, daß man den unmittelbaren Besitz des Tieres nach Maßgabe des § 868 B.G.B. dem Fiskus zuschriebe, dem der Gendarm dasselbe zu Dienstzwecken zur Verfügung stellen müsse und gestellt habe, und daß man dann den Gendarmen, der doch jedenfalls die tatsächliche Gewalt über das Pferd unmittelbar ausübt, wiederum als Besizdiener des Fiskus im Sinne des § 855 B.G.B. ansähe. Es bedarf kaum der Bemerkung, daß zu dieser künstlichen Konstruktion keinerlei Anlaß gegeben ist. Auch daß nach § 12 Abs. 1 der Dienst-Instruktion der Gendarm die Foursage für

das Pferd vom Staate geliefert erhält, kommt hierfür nicht in Betracht; das gehört nur zur Regelung der Dienstbezüge des Gendarmen.“ . . .